

Bundesverband BioEnergie Godesberger Allee 142-148 D-53175 Bonn

Clearingstelle-EEG

RA Dr. Sebastian Lovens

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Bonn, 21. Mai 2012

Stellungnahme des BBE zum Hinweisverfahren 2012/11 – BImSchG-Genehmigungsbedürftigkeit und NawaRo-Bonus sowie Emissionsminimierungs-Bonus ab 1. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem Hinweisverfahren 2012/11. Das Hinweisverfahren betrifft folgende Fragen:

1. Müssen Betreiberinnen und Betreiber von Biogasanlagen, die den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen gemäß Anlage 2 EEG 2009 („NawaRo-Bonus“) erhalten und deren Anlagen

- nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2012 errichtet und nach § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb genommen worden sind,
- nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig waren und
- im Sinne von Nr. 1.15 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der ab dem 1. Juni 2012 geltenden Fassung eine Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr oder mehr aufweisen,

gemäß Anlage 2 Nr. I.4 EEG 2009 bei der Erzeugung des Biogases das Gärrestlager gasdicht abdecken und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfall oder für eine Überproduktion verwenden um weiterhin den Anspruch auf den NawaRo-Bonus zu haben?

2. Welche Rechtsfolgen ergeben sich für den Emissionsminimierungsbonus gemäß § 27 Abs. 5 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009?

Stellungnahme

Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Der Bundesverband Bioenergie stimmt bezüglich der Fragen 1 und 2 mit dem Entwurf des Hinweises 2012/11 überein.

Wie auch die Clearingstelle im Entwurf zutreffend ausführt, ist es für den Bestand des Vergütungsanspruchs an sich unerheblich, ob die entsprechende EEG-Anlage verwaltungsrechtlich rechtmäßig errichtet und betrieben wird. Das EEG ist geprägt von einem Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber, die sich darauf verlassen, dass der Vergütungsanspruch grundsätzlich so fortbesteht, wie er zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bestanden hat.

Auch der Gang des Gesetzgebungsverfahrens und insbesondere die Begründung in der Bundestagsdrucksache 16/9477 lässt den Schluss zu, dass das EEG 2009 nur in den im Gesetz ausdrücklich genannten Ausnahmefällen für Bestandsanlagen neue Vergütungsvoraussetzungen aufstellt.

Es wäre nicht sachgerecht und würde für alle Anlagenbetreiber ein schwer kalkulierbares Risiko darstellen, wenn sich Änderungen auf der verwaltungstechnischen Ebene unabhängig vom Inbetriebnahmezeitpunkt auf den Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers durchschlagen würden.

Vor diesem Hintergrund stimmt der Bundesverband Bioenergie dem Entwurf des Hinweises 2012/11 der Clearingstelle zu.

Wir danken für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Empfehlungsverfahren und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Geisen
Geschäftsführung